

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

"BEIM ARLENER PFARRGARTEN – 3. ÄNDERUNG"

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8. August 2020 I 1728
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313),
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73)

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gemäss § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach den §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO):

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Für das Plangebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Es ist in zwei Teilgebiete WA1 und WA2 gegliedert.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

Nutzungen nach § 4 (2) und (3) BauNVO mit Ausnahme folgender nicht zulässiger Nutzungen:

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

2 Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 und § 21a BauNVO)

Das maximal zulässige Mass der baulichen Nutzung wird festgesetzt im Eintrag in der jeweiligen Nutzungsschablone des Plangebiets im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans und wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse (Z), die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) (nur WA2) und die maximal zulässigen Wandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) über der Erdgeschossfussbodenhöhe (EFH).

Sie werden nach § 16 (5) BauNVO für die jeweiligen Teilgebiete gesondert festgesetzt.

Die zulässigen maximalen Wand- und Firsthöhen bezogen auf die Strassenachse in der Mitte des Baugrundstücks betragen:

- | | | | |
|----|----------|-----------|---------|
| a) | Im WA 1: | Wandhöhe: | 6,50 m |
| | | Firsthöhe | 12,50 m |
| b) | Im WA 2: | Wandhöhe: | 8,00 m |
| | | Firsthöhe | 10,00 m |

3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die offene Bauweise gemäss § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Im Teilgebiet WA1 wird eine Doppelhausbebauung vorgeschrieben.

4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan gem. § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt (§ 23 (3) BauNVO).

5 Abstandsflächen

Neben den Vorschriften der §§ 5 und 6 LBO sind keine Festlegungen in diesem Bebauungsplan vorgesehen.

6 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen und Nebengebäude dürfen auch ausserhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 50 cm betragen.

7 Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Wasserdurchlässige Beläge) (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Im Bereich von Stellplätzen und ihren Zufahrten sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, wasser- gebundene Decken oder Kiesflächen, Schotterrasen).

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

8.1 Bäume und Schutz der Flora

Pflanzbindung (PFB): Für die vorhandene Weide im nördlichen Bereich des Teilgebiets WA 2 wird eine Pflanzbindung als Bestandsschutz festgesetzt. Der Baum ist langfristig zu erhalten und zu pflegen.

Pflanzgebot 1 (PFG1): Bei der Errichtung von neuen Wohngebäuden ist je 400 qm Grundstücks- fläche ein einheimischer hochstämmiger Laubbaum oder ein Streuobsthochstamm zu pflanzen. Ist dies aufgrund fehlender Abstände zur Grundstücksgrenze nicht möglich, sind als Ersatzpflan- zung je Baum 5 einheimische Sträucher anzupflanzen. Bestehende Bäume werden angerechnet. Anpflanzungen haben entsprechend den Pflanzlisten im Anhang 1 zu erfolgen.

Bäume mit Bestandsschutz oder nach den Festsetzungen gepflanzte Bäume sind während Bau- massnahmen nach DIN 18920 gegen Überfahrung, Verdichtung, Rinden- und Kronenschäden zu schützen.

Abgängige Bäume müssen durch standortgerechte, heimische Bäume ersetzt werden.

8.2 Schutz der Flora

Massnahmen an Bestandsgebäuden, in denen Fledermäuse nisten können (ehemalige Wirtschaftsgebäude, Schuppen, usw.), Rodungen von Gehölzen sowie das Freiräumen der Baufelder im Vorfeld von Bauarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01.10. bis zum 28./29.03. auszuführen.

Im Teilgebiet WA 2 sind drei Nisthilfen für Halbhöhenbrüter anzubringen.

Die lokale Insektenpopulation ist durch folgende Massnahmen zu schützen:

- Verwendung von Leuchten mit UV-reduzierter Abstrahlung und niedriger Farbtemperatur (≤ 3000 Kelvin) und Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Mass
- Verwendung von Planflächenstrahlern ohne seitliche Abstrahlung
- keine Verwendung himmelwärts gerichteter Strahler
- niedrige Anordnung von Leuchtkörpern (z.B. durch Pollerleuchten)
- Der Sicherheit dienenden Beleuchtungen sind, soweit betriebstechnisch möglich und zulässig, durch Bewegungsmelder anzusteuern, um Dauerbeleuchtung zu vermeiden
- Verzicht von Flutlichtstrahlern (an Kränen etc.) während der Bauzeiten
- Abschirmen von größeren Glasflächen (Wintergarten o.ä.) durch schallreflektierende Vorsatzschale, z.B. aus vertikalen Holzstäben oder Holzrastern, Metallgittern etc.

Grossflächige Verglasungen sind mit Vogelschutzglas auszuführen.

8.3 Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Dachflächen

Pflanzgebot 2 (PFG2). Nicht als Terrassen, für haustechnische Anlagen, Oberlichter oder für Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genutzte Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10° Dachneigung) sind mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen.

Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. für Dachbegrünungen sowie des Arbeitsblatts der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (jetzt Verein Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) A 138 über den „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Es soll Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft verwendet werden.

Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.4 Ableitung von Niederschlagswasser von Dachflächen

Die Entwässerung der Dachwässer ist über Mulden auf den privaten Grünflächen vorgesehen. Sie sind grundsätzlich mit einer mindestens 30 cm starken, begrünten Oberbodenschicht auszukleiden. Die Mulden sind als wechselfeuchte Standorte anzulegen (extensive Wiese-Feuchtwiese-Sumpfbzone) und in die Bepflanzung der umgebenden Freifläche einzubeziehen. Dazu soll eine Gras-/Kräuteransaat erfolgen (z.B. gebietsheimische Blumenwiesen der Fa. Syringa oder Rieger 2-4 g/m² oder Landschaftsrasen RSM 7.1.2, 20 g/m²), die in den Übergangsbereichen zu Gehölzflächen durch Hochstauden oder Röhricht ergänzt werden kann. Die Mulden sind bei Bedarf zu mähen, das Mähgut ist ordnungsgemäss zu entsorgen.

Für den Fall extremer Niederschläge ist zusätzlich ein Notüberlauf an die örtliche Kanalisation vorzusehen.

8.5 Minimierung von Bodenaustausch

Der Austausch von Bodenmaterial soll auf Flächen beschränkt werden, die im Zuge der zukünftigen Nutzung versiegelt oder teilversiegelt werden, um somit die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden möglichst zu minimieren.

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung (siehe § 202 BauGB i.V. m. §§ 1 und 2 LBodSchAB). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, bei Lagerung länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Die DIN 18915 ist anzuwenden.

9 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 (1) 21 BauGB)

Zur Erschliessung des Grundstücks 5131/1 ist auf dem Grundstück 5129/2 ein 3,50 m breites Geh-, Fahrt- und Leitungsrechts festgesetzt.

Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist verpflichtet, die Herstellung und Unterhaltung der Leitungen sowie der damit verbundenen Einrichtungen sowie das Begehen und Befahren zu dulden.

10 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Im Plangebiet dürfen stationäre, haustechnische Geräte und Maschinen, die Lärm emittieren, wie zum Beispiel von Klimaanlage oder Wärmepumpen, oder deren Lärm verursachende Aussengeräte nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die in Tab.1 des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 05.03.2020 genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden bzw. wenn bei vorgegebenen Abständen die der Tabelle genannten Schalleisungspegel nicht überschritten werden.

11 Ausnahmen und Befreiungen

Für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 BauGB.

12 Örtliche Bauvorschriften

Für den Bebauungsplan „Beim Arlener Pfarrgarten – 3. Änderung“ sind entsprechend § 74 LBO örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB und § 75 LBO handelt, wer Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zuwider handelt.

14 Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BAUGB)

1 Sicherung von Bodenfunden

Da mit vorgeschichtlichen Bodenfunden (Gräber, Siedlungsreste) gerechnet werden muss, ist der Kreisarchäologe frühzeitig vor Beginn von Erschliessungs- oder anderen Erdarbeiten (Ausschach-

tungen für Neubauten u.a.) vom Baubeginn zu benachrichtigen (Am Schlos Garten 2, 78224 Singen, Tel. 07731/61229 oder 0171/3661323).

Gemäß §§ 10 und 20 des Denkmalschutzgesetzes sind zutage kommende Funde (Tonscherben, Metallgegenstände, Mauerreste, Gräber, Knochen etc.) unverzüglich dem Kreisarchäologen zu melden und bis zur sachgerechten Bergung im Boden zu belassen. Mit Arbeitsverzögerungen ist zu rechnen, wenn Ausgrabungen erforderlich werden. Sollten Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Bauarbeiten betroffen sein, ist ebenfalls der Kreisarchäologe hinzuzuziehen.

2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Baumpflanzungen dürfen den Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsanlagen in den Flächen mit festgesetzten Leitungsrechten nicht behindern. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (sh. u.a. Abschnitt 3) ist zu beachten.

3 Umweltrecht

Folgende gesetzliche Grundlagen sind zu beachten:

- Verbot des Einsatzes von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) in den privaten Grünflächen
- fachgerechtes Lagern und Transportieren von abgeschobenem Oberboden gemäß DIN 18915 Blatt 2
- Verbot des Einbaus von Sickerschachtanlagen
- Baumfällungen/Rodungen außerhalb der Brutzeit, vom 1. Oktober bis 28. Februar (§39 BNatSchG)
- Anlegen von insektenfreundlichen Gartenflächen, Verbot von geschotterten Gartenanlagen (§ 21a NatSchG und § 9 Abs. 1 Satz 1)
- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtungsanlagen sind zu vermeiden (§ 21 Abs. 1 bis 3 NatSchG), Verbot der ganztägigen Beleuchtung

C HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Grundwasser und Geotechnik

Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden oder auf ein geringstmögliches Mass zu reduzieren. Bauen im Grundwasserbereich bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen ist.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen der Illensee-Schotter. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2 Umwelt

Folgende Empfehlungen zum Schutz der Umwelt werden gemacht:

- Herstellen von Mauern in Form von Trockenmauern mit hohem Fugenanteil
- Einbau von Fledermausquartieren in der Gebäudefassade
- Einbau von Nistkästen, z. B. für Sperlinge, in der Gebäudefassade
- Anbringen von Nistkästen für Vögel und Insekten sowie Fledermauskästen
- Einbau von Regenwasserspeicher mit einem Speichervermögen von mind. 5 m³
- Durchgrünung mit heimischen standortgerechten Pflanzen mit nektar- und pollenspendenden Pflanzen
- Rückschnitt vor Rodung von Gehölzen. Rückschnitt ist immer verträglicher als Rodung
- Reduzierung der versiegelten Flächen im privaten Bereich (Wege, Garageneinfahrten, Stellplätze und Terrassen)
- Verzicht auf geschotterte Gartenflächen, mit Ausnahme von Traufstreifen und ökologisch hochwertigen Steingärten in Verbindung mit Trockenmauern
- Verzicht auf Hecken aus Nadelgehölzen, Zypressen, Kirschlorbeer, Stechpalme und Bambus, Verwendung standortgerechter heimischer Arten
- Berücksichtigung von klimatischen Wirkungen durch Verwendung heller Baustoffe
- Begrenzung der Fassadenfarbe auf gedeckte, nicht grelle Farben
- Verzicht auf die Verwendung von nicht abbaubaren Kunststoffen und Kunststoff-Mix Produkten (Vermeidung von Plastikmüll, Verwendung wiederverwertbarer Materialien)
- Beschattung von Gebäuden durch Bepflanzung (Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung)
- Berücksichtigung der Grundsätze des solaren Bauens
- Berücksichtigung der Grundsätze des ökologischen Bauens
- Reduzierung von Erdmassenbewegung, möglichst „Gleichgewicht“ von Bodenabtrag und Bodenauftrag
- Vorkehrungen zum Schutz von Bodenflächen außerhalb der Baugruben und der unbedingt notwendigen Zufahrtbereiche während der Bauabwicklung
- Auf den Report 30 der CERICS Gebäudebegrünung und Klimawandel und vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht der Vogelwarte Sempach (CH) wird verwiesen
- Auf die Broschüre „Insekten schützen leicht gemacht! Anleitung für Kommunen und Wildnisliebhaber“ des BUND Berlin wird verwiesen.
- Auf die Unterstützung des BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau bei der Beschaffung folgender geeigneter Dachbegrünungsarten wird verwiesen: Sedum album, Sedum rupestre, Sedum acre, Sedum hispanicum, Allium montanum, Allium schoenoprasum, Potentilla inclinata, Melica transsylvanica, Iris variegata, Saxifraga granulata.

3 Lärmschutz bei stationären, haustechnischen Geräten und Maschinen

Die Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 05.03.2020 und der dort beigelegten Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen wird empfohlen.

4 Boden

Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, bei einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder bei einen Teilabb-

ruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassen-
ausgleichs hingewiesen.

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN, den 09.03.2022

Der Bürgermeister



Aufgestellt:

Daniel Binder, Dipl. Arch. ETH Z
Am Täfele 7, 78244 Gottmadingen

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

"BEIM ARLENER PFARRGARTEN – 3. ÄNDERUNG"

ANLAGE 1: PFLANZLISTE

Auswahl im Siedlungsbereich geeigneter Arten:

a) grosswüchsige Gehölze erster Ordnung

Hauptsortiment

- Quercus robur / Stieleiche
- Quercus petraea / Traubeneiche

weitere geeignete Arten

- Acer platanoides / Bergahorn
- Acer pseudoplatanus / Spitzahorn
- Fagus sylvatica / Rotbuche
- Tilia cordata / Winter-Linde
- Tilia platyphyllos / Sommer-Linde
- Alnus glutinosa / Schwarz-Erle
- Amelanchier lamarckii / Felsenbirne
- Carpinus betulus / Hainbuche
- Acer campestre / Feldahorn

b) kleinwüchsige Gehölze zweiter Ordnung

Hauptsortiment

- Acer campestre / Feldahorn
- Carpinus betulus / Hainbuche
- Prunus avium / Vogel-Kirsche
- Salix rubens / Fahl-Weide

weitere geeignete Arten

- Alnus incana / Grau-Erle
- Prunus padus subsp. Padus /
Gewöhnliche Traubenkirsche
- Salix caprea / Sal-Weide
- Sorbus torminalis / Elsbeere

c) Hecken und Feldgehölze

Hauptsortiment

- Cornus sanguinea / Roter Hartriegel
(schwach giftig)
- Corylus avellana / Haselnuss
- Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen
(stark giftig)
- Ligustrum vulgare / Liguster (stark giftig)
- Prunus spinosa / Schlehe
- Rosa canina / Hundsrose
- Salix purpurea / Purpur-Weide
- Viburnum lantana / Wolliger Schneeball
(schwach giftig bis giftig)

weitere geeignete Arten

- Cornus mas / Kornelkirsche
- Frangula alnus / Faulbaum
- Lonicera xylosteum / Rote Heckenkirsche
(giftig)
- Rosa rubiginosa / Wein-Rose
- Salix cinerea / Grau-Weide
- Salix triandra / Mandel-Weide
- Salix viminalis / Korb-Weide
- Sambucus nigra / Schwarzer Holunder,
Sambucus racemosa / Trauben-Holunder
(grüne Teile schwach giftig)
- Viburnum opulus / Gewöhl. Schnee-
ball(schwach giftig bis giftig)

e) Fassadenbegrünung

Selbstklimmer:

- Hedera helix / Efeu (stark giftig)
- Hydrangea petiolaris / Kletter-Hortensie
- Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ / Wilder Wein
- Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“ / Wilder Wein
- Sanguisorba minor / Kleiner Wiesenknopf
- Chrysanthemum leucanthemum / Margerite
- Alchemilla millefolium / Frauenmantel
- Prunella vulgaris / Kleine Prunelle

benötigen Rankhilfe:

- Aristolochia macrophylla / Pfeifenwinde
- Campsis radicans / Trompetenwinde
- Clematis alpina / Alpen-Waldrebe
- Clematis montana / Bergrebe
- Clematis vitalba / Gemeine Waldrebe
- Humulus lupulus / Hopfen
- Jasminum nudiflorum / Winterjasmin (stark giftig)
- Lonicera caprifolium / Jelängerjelieber (giftig)
- Polygonum aubertii / Schling-Knöterich
- Rosa-Hybriden / Kletterrosen
- Vitis-Hybriden / Echter Wein
- Wisteria sinensis / Blauregen

f) Dachbegrünung

- Sedum album / Weisses Mauerpfeffer
- Sedum acre / Scharfes Mauerpfeffer
- Sedum sexangulare / Milder Mauerpfeffer
- Festuca ovina / Schafschwingel
- Allium schoenoprasum / Schnittlauch
- Potentilla argentea / Silber-Fingerkraut
- Carex ornithopoda / Vogelfuss-Segge
- Carex flacca / Blaugrüne Segge
- Hieracium pilosella / Kleines Habichtskraut
- Potentilla verna / Frühlings-Fingerkraut
- Thymus in Sorten / Thymian
- Genista tinctoria / Färber-Ginster
- Salix rosmarinifolia / Rosmarin-Weide

